

**Von:** [REDACTED] (WWA-M)  
**Gesendet:** 31.07.2024 10:02  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Frühzeitige Beteiligung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Gewerbe- und Mischgebiet Mooslern" der Gemeinde Berglern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Bauleitplanverfahren.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann die Zustimmung hierfür erst in Aussicht gestellt werden, wenn die die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) erhoben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchgeführt wurde. Insbesondere ist auch eine nachteilige Veränderung an der nachbarschaftlichen Bebauung durch oberflächlich abfließendes Wasser auszuschließen (§ 37 WHG). Dies ist durchzuführen, bevor das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt wird. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen. Die bayernweit öffentlich einsehbare Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut ist für eine solche Detailbetrachtung nicht ausreichend.

Als Hinweise zum Plan schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

Grundwasser:

„Um negative Einflüsse auf das Grundwasser ausschließen zu können, hat der Bauherr einen fachlich qualifizierten Nachweis über die quantitativen und qualitativen Einflüsse auf das Grundwasser während der Bauphase und im Endzustand zu erbringen (z. B. hydrogeologisches Gutachten). Für entsprechende Maßnahmen sind regelmäßig wasserrechtliche Genehmigungen bei der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.“

„Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.“

Niederschlagswasser:

„Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Wasserwirtschaftsamt München  
Heßstraße 128  
80797 München  
Tel: +49(0)89-21233-2760  
Fax: +49(0)89-21233-2606